

Amtsgericht Grünstadt

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 10/25

Grünstadt, 31.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.11.2026	10:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, 67269 Grünstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Carlsberg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	Wohnung im Dachgeschoss und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II, an der Garage, im neuen Plan bezeichnet mit "Garage/Stellplatz2" sowie mit dem Sondereigentum an dem Speicher im Dachgeschoss, im neuen Plan bezeichnet mit II	Sondernutzungsrecht an Gartenfläche "Garten 2", Fläche "Garagenabfahrt", am PKW-Stellplatz "Stellplatz 1"	1464

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Carlsberg	365/17	Gebäude- und Freiflächen\Am Hügel 20	550

Zusatz: für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1463 bis 1464); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15.07.1991, übertragen aus Blatt 1199, eingetragen am 05.09.1991 und gemäß Bewilligung vom 27.11.2019 (UR-Nr. M 1494/2019, Notar Dr. in eingetragen am 14.04.2020.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Zweifamilienhaus eingeschossig - hier WE II, unterkellert; mit ausgebautem Dachgeschoss, Satteldach, mit Balkon, Baujahr ca. 1984/85, teilweise modernisiert. Massivbau, Zentralheizung Öl

Alle Angaben ohne Gewähr!;

Verkehrswert: 205.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Zobel
Rechtspflegerin